

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

KR-Nr. 387/2016

Sitzung vom 1. Februar 2017

70. Anfrage (Missachtung des Verhältnismässigkeitsprinzips und zu Unrecht erfolgte Verurteilungen im Kanton Zürich)

Die Kantonsräte Roger Liebi, Zürich, und Claudio Schmid, Bülach, haben am 21. November 2016 folgende Anfrage eingereicht:

Die Strafverfolgungsbehörden Erwachsene informierten am 12. November 2013 über eine koordinierte Aktion von Polizei und Staatsanwalt-schaften. Es handelte sich dabei um den Beginn der sogenannten Stadt-zürcher Korruptionsaffäre «Chillis». In der Zwischenzeit sind diverse Ver-fahren abgeschlossen und eingestellt worden. Mindestens zwei Verfah-renen sind noch hängig.

Polizist 1

Derzeit werden beim Beschuldigten B. O. (er arbeitet weiterhin bei der Stadtpolizei) aufgrund von neuen forensischen Methoden seine Mobiltele-fondaten im Kommunikationssystem WhatsApp untersucht. Dabei sind zwei Kurzfilme identifiziert worden, die gemäss Staatsanwaltschaft gegen geltendes Recht verstossen sollen. Dies geht aus dem 33-seitigen Abschluss-bericht vom 25. April 2016 hervor. Diesen Zufallsfund entdeckten die Er-mittler mit einer sogenannten Fishing Expedition. Gemäss Rechtspre-chung des Bundesgerichts ist jedoch diese Ermittlungsmethode hoch umstritten, gemäss Gutachter Prof. Dr. Jositsch sogar widerrechtlich.

Beschuldigte C. M. M. C.

Die Partnerin des rechtskräftig verurteilten Polizisten R. G. erhielt von der Zürcher Justiz (Staatsanwaltschaft 1) einen Strafbefehl für mehrere Übertretungen. Dieser Strafbefehl (A-6/2013/171100460 vom 18. Juli 2016) ist jedoch ungültig, weil bei ihr angelasteten Delikten die Verfolgungsver-jährung eingetreten ist. Bereits zum zweiten Mal innert kurzer Zeit (siehe KR-Nr. 229/2014) verurteilte die Zürcher Justiz Menschen zu Unrecht. Möglicherweise liegt hier eine grosse Dunkelziffer vor, es wehren sich wahrscheinlich viele Betroffene nicht gegen die Staatsgewalt.

1. Dürfen im Kanton Zürich Staatsanwälte gegen das Prinzip der Verhäl-t-nismässigkeit verstossen?
2. Was gedenkt der Regierungsrat zu unternehmen, damit unrechtmäs-sige Verurteilungen wie in den erwähnten beiden erläuterten Fällen nicht mehr erfolgen?
3. Stehen in der Chillis-Affäre der betriebene Aufwand von Staatsanwalt M. H. und die durch ihn verursachten Kosten in einem tolerierbaren Mass?

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern
beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Roger Liebi, Zürich, und Claudio Schmid, Bülach wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Nein. Staatliches Handeln muss verhältnismässig sein (Art. 5 Abs. 2 Bundesverfassung, BV, SR 101).

Zu Frage 2:

Strafbehörden (Strafverfolgungsbehörden und Gerichte) sind unabhängig und allein dem Recht verpflichtet (Art. 4 Schweizerische Strafprozessordnung [StPO; SR 312.0]). Gemäss § 116 Abs. 3 des Gesetzes über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess (GOG, LS 211.1) wäre eine Weisung des Regierungsrates, eine Strafverfolgung zu unterlassen, unzulässig.

Das Strafverfahren gegen den in der Anfrage genannten beschuldigten Polizisten ist noch nicht abgeschlossen. Die Staatsanwaltschaft hat gegen ihn am 8. Dezember 2016 Anklage erhoben. Der Regierungsrat äussert sich nicht zu Fragen, die im Zusammenhang mit noch nicht abgeschlossenen Strafverfahren stehen. Darüber, ob Beweismittel unrechtmässig erlangt wurden, wie in der Anfrage behauptet, werden die Gerichte befinden. Von einer «unrechtmässigen Verurteilung» kann vorliegend nicht die Rede sein.

Bei der in der Anfrage erwähnten Beschuldigten wurde beim Erlass eines erneuten Strafbefehls tatsächlich die inzwischen eingetretene Verjährung von zwei Übertretungen, die unbestritten waren, übersehen. Dies wurde nach erfolgter Einsprache korrigiert und das Verfahren eingestellt.

Es gehört zu den wesentlichen Säulen eines rechtsstaatlichen Strafprozesses, dass dem von einem ungünstigen Entscheid Betroffenen Überprüfungs möglichkeiten zur Verfügung gestellt werden. Es geht darum, Justizirrtümer zu verhindern und Ungerechtigkeiten zu beseitigen. Die dafür vorgesehenen Rechtsmittelverfahren erlauben es den unterlegenen Parteien, gegen sie ergangene Urteile anzufechten und das Urteil im Hinblick auf eine vollständige oder teilweise Änderung oder auf eine Aufhebung des angefochtenen Entscheides überprüfen zu lassen (Botschaft zur Vereinheitlichung des Strafprozessrechts vom 21. Dezember 2005, BBI 2006, 1306).

Zu Frage 3:

Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sind dem Recht verpflichtet. Sie sind verpflichtet, ein Verfahren einzuleiten und durchzuführen, wenn ihnen Straftaten oder auf Straftaten hinweisende Verdachtsgründe bekannt werden (Art. 7 Abs. 1 StPO). Sie sehen nur in den gesetzlich vorgesehenen Fällen von einer Strafverfolgung ab (Art. 8 StPO). Die Nichtanhandnahme ist ferner nur möglich, sobald feststeht, dass die fraglichen Straftatbestände oder die Prozessvoraussetzungen eindeutig nicht erfüllt sind, Verfahrenshindernisse bestehen oder aus den in Art. 8 StPO genannten Gründen auf eine Strafverfolgung zu verzichten ist (Art. 310 StPO). Die Gründe für die Einstellung des Verfahrens sind ferner in Art. 319 StPO geregelt. Der Verzicht auf Strafverfolgung aus Kostengründen ist gesetzlich nicht vorgesehen.

Schliesslich bleibt der Hinweis, dass die Kosten im Zusammenhang mit den Verfahren rund um das Nachtlokal «Chillis» nicht durch einen Staatsanwalt verursacht werden. Sie sind vielmehr Folge der Erfüllung eines gesetzlichen Auftrags.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Justiz und des Innern.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi